

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartengebührensatzung – KiGaGS)

Die Gemeinde Petershausen erlässt für die Kindertageseinrichtung „Mosaik-Kindergarten Petershausen“ auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264 Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), folgende Gebührensatzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§11 KiGaS) Gebühren:

1. Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren)
2. Spielgeld
3. Essensgeld für die Mittagsverpflegung
4. Brotzeit- und Getränkegeld

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Benutzungsgebühr) und das Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend während

- des gesamten Betreuungsjahres unabhängig von den Schließzeiten jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebührenschuld für das Brotzeit- und Getränkegeld sowie das Essensgeld entsteht erstmals mit der Teilnahme an der Verpflegung; im Übrigen fortlaufend während des gesamten Betreuungsjahres unabhängig von den Schließzeiten jeweils mit Beginn des Monats.
 - (3) Die laufenden Gebühren für die Kindertagesstätte nach § 1 (Benutzungsgebühr, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeit- und Getränkegeld) sind jeweils bis spätestens zum 05. des betreffenden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.
 - (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu bezahlen. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen, welche der Abbucher (Gemeinde) nicht zu verantworten hat, dann sind diese vom Schuldner ebenfalls in voller Höhe zu erstatten.
 - (5) Wechselt ein Kind ausnahmsweise während des laufenden Monats die bisherige Buchungszeit (§ 4 Abs. 5 KiGaS), dann ist für diesen Monat ungeachtet vom genauen Zeitpunkt des Wechsels stets die höhere Gebühr zu entrichten.
 - (6) Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Die Gebührenschuld entsteht auch in den Monaten in voller Höhe, in denen die Kindertageseinrichtung aus verwaltungs- oder betrieblichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen ist. Für angefangene Monate sind die vollen Gebühren nach § 4 zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes fort.
 - (7) Für das Essensgeld besteht ein Anspruch auf Rückzahlung für die Tage, an denen das Kind an der Teilnahme an der Mittagsverpflegung z.B. aus Krankheitsgründen gehindert war und dies bis spätestens 08.00 Uhr am betreffenden Tag angezeigt wurde. Die Rückzahlung erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals.
-

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung und dem Alter des Kindes.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung nach § 1 Nr. 1 (Kindergartengebühren) betragen:

Buchungszeit	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren
4 – 5 Stunden	120,00 €	225,00 €
5 – 6 Stunden	130,00 €	245,00 €
6 – 7 Stunden	140,00 €	275,00 €
7 – 8 Stunden	150,00 €	305,00 €
8 – 9 Stunden	160,00 €	335,00 €
9 – 10 Stunden	170,00 €	365,00 €

- (3) Für Kinder im letzten Betreuungsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG, § 21 AVBayKiBiG)
- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 2 ein Spielgeld erhoben. Das Spielgeld beträgt 7,00 € im Monat.
- (5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe von täglich 3,50 € monatsweise zu zahlen; das Brotzeit- und Getränkegeld beträgt monatlich 20,- €.
- (6) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen, so ist für das älteste Kind eine um 10 % ermäßigte Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 5 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde sowie der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2018 in Kraft

Petershausen, 26.07.2018
Gemeinde Petershausen




Marcel Fath
Erster Bürgermeister